

Organe, welche den Schaden durch die widerrechtliche Handlung tatsächlich verursacht haben, kann die betroffene Person die Ansprüche nicht geltend machen (Art 3 Abs 2 AHG).¹⁷¹⁷ Jedoch hat der Schadenersatz leistende Rechtsträger diesbezüglich einen Regressanspruch gegen das Organ, das den Schaden schuldhaft verursacht hat (Art 6 Abs 1 AHG).¹⁷¹⁸

Hinsichtlich der Anspruchslegitimation der betroffenen und geschädigten Person gilt zunächst, dass sie den Amtshaftungsanspruch erst dann hat und geltend machen kann, wenn sie „alle zumutbaren Mittel¹⁷¹⁹ zur Abwendung des Schadens ergriffen“ hat und diese fruchtlos geblieben sind.¹⁷²⁰

In Bezug auf die weiteren Voraussetzungen für den Schadenersatzanspruch aus Amtshaftung gelten gem Art 3 Abs 4 AHG subsidiär die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, somit insb die §§ 1295 ff ABGB.¹⁷²¹

Der Schadenersatzanspruch des Betroffenen auf Basis der Amtshaftung umfasst nach der stRsp dabei die volle Genugtuung, dh den Ersatz aller dadurch verursachter Schäden, dh auch des Verdienstentganges.¹⁷²² Der Ersatz ist dabei nur in Geld zu leisten (Art 3 Abs 6 AHG).¹⁷²³

Es ist davon auszugehen, dass auch unter der DS-GVO Amtshaftungsansprüche geltend gemacht werden können¹⁷²⁴, wobei die VO diesbezüglich keine besonderen Regelungen vorsieht; Art 82 DS-GVO differenziert, wie auch grundsätzlich die VO im Allgemeinen, hinsichtlich der Pflichten des Verantwortlichen nicht, ob es sich dabei um eine Behörde oder eine Privatperson handelt. Es ist davon auszugehen, dass in einschlägigen Fällen die Bestimmungen des AHG und, soweit relevant, die allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit Art 82 DS-GVO heranzuziehen sind, wobei zum jetzigen Zeitpunkt noch

¹⁷¹⁷ Der haftpflichtige Rechtsträger, welcher den Schaden ersetzt hat, ist gegenüber dem schadenzufügenden Organ regressberechtigt und zur Geltendmachung dieses Anspruchs verpflichtet (Art 8 Abs 1 AHG). Das Organ haftet dem öffentlichen Rechtsträger ab grober Fahrlässigkeit (Art 7 Abs 1 AHG). Die Befolgung einer Weisung schließt den Regress grundsätzlich aus (Art 6 Abs 3 AHG); vgl hierzu auch *Wille*, Verwaltungsrecht, 190 f.

¹⁷¹⁸ Dazu ausführlich *Wille*, Verwaltungsrecht, 218 ff.

¹⁷¹⁹ Gem Art 5 Abs 1 AHG sind dies Rechtsmittel bzw Aufsichtsbeschwerde; jedoch ist in Bezug auf den Begriff des Rechtsmittels eine extensive Auslegung anzuwenden, da die Geltendmachung eines Amtshaftungsanspruchs die *ultima ratio* darstellt; vgl dazu OGH 5.2.1998, OG-C 471/95, LES 1998, 232.

¹⁷²⁰ Vgl OGH 5.2.1998, OG-C 471/95, LES 1998, 232.

¹⁷²¹ Vgl *Wille*, Verwaltungsrecht, 217.

¹⁷²² Vgl OGH 8.1.2010, CO.2007.7, LES 2010, 187 [188] mit Verweis auf die bestehende Rsp und mwN.

¹⁷²³ Eine Naturalrestitution ist somit ausgeschlossen, s dazu auch OGH 10.6.2011, CO.2010.6, LES 2011, 143; die betroffene Person ist aber in der Lage, bei widerrechtlichen Datenverarbeitungen die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zumindest teilweise im Zuge der verwaltungsrechtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten (insb Löschung der verarbeiteten Daten und der daraus gewonnenen weiteren Informationen) zu erzielen.

¹⁷²⁴ Vgl *Weiss* in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 326.